Beschreibung: cid:image001.png@01D1ED77.D5010500

**Besser spät als nie - was kinderlose Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften im Hinblick auf die Nachlassregelung beachten sollten**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Frhr. Fenimore von Bredow, Köln

Stirbt der Partner, ist das meist hart. Aber wer sagt, dass es nicht noch härter kommen kann, etwa dann, wenn ein kinderloses (Ehe)Paar kein Testament errichtet hat? Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass im Falle des Todes der überlebende Partner automatisch alles alleine erbt. Im Falle des Todes gilt dann nämlich die gesetzliche Erbfolge. Und die sieht für den überlebenden Partner nicht immer Rosiges vor. Denn leben zu diesem Zeitpunkt z.B. noch die Schwiegereltern, dann erben die immer auch mit. Begegnete man etwa der Schwiegermutter in der eigenen Küche bisher nur bei hohen Feiertagen, Familienfesten und hin und wieder auch bei Anstandsbesuchen, so steht diese jetzt mit einem Mal als Miteigentümerin im Grundbuch - dauerhaft! Sollten die Schwiegereltern bereits vorverstorben sein, können auch andere Mitglieder der Familie des Ehepartners, etwa Großeltern oder Geschwister, gesetzliche Miterben sein. Angesichts von inzwischen nicht mehr so selten anzutreffenden Patchwork-Familienkonstellationen findet man sich dann unverhofft mit dem immer schon als etwas unangenehm empfundenen Teil der angeheirateten Verwandtschaft in einer Erbengemeinschaft wieder - und alle wollen (und können) jetzt ein Wörtchen mitreden. Je nachdem, in welchem Güterstand die Ehe geführt wurde, kann auf die Verwandtschaft bis zu ½ des Nachlasses entfallen. Was ist zu tun? Nachfolgend eine To-do-Liste.

1. Kommunikation ist alles! Sprechen Sie mit Ihrem Partner über den Fall der Fälle. Malen Sie sich und ihm/ihr wechselweise das o.a. Szenario in den buntesten Farben aus. Das wirkt zumeist und schafft genug Anreiz, das von vielen als unangenehm empfundene Thema Tod und Nachlassregelung gemeinsam proaktiv anzugehen.
2. Verfassen Sie ein Testament. Wichtig: Wenn Sie nicht zum Notar gehen wollen (was nicht erforderlich ist), müssen Sie es komplett handschriftlich aufsetzen und am Ende selber unterschreiben. Ein Ausstellungsdatum ist sinnvoll. Sollten Sie bereits früher einmal ein Testament aufgesetzt haben, überlegen Sie, ob dieses in Teilen weiterhin gelten soll oder ob Sie dieses insgesamt widerrufen. Ein solcher Widerruf sollte dann zur Klarstellung am besten am Anfang eines neuen Testaments stehen. Anhand des Ausstellungsdatums lässt sich dann leicht erkennen, welches Testament das Aktuellste ist.
3. Die Klarheit und die Einfachheit der Formulierung eines Testaments ist das A und O. Legen Sie fest, wer und zu welchem Anteil Ihr Erbe sein soll. Soll z.B. der Ehegatte alleine erben, benennen Sie ihn ruhig als Alleinerben. Vermeiden Sie mehrdeutige Formulierungen, die man erst auslegen muss, um sie zu verstehen, und verwenden Sie möglichst kurze Sätze. Gerichtliche Auseinandersetzungen darüber, wie eine Formulierung gemeint sein *könnte*, werden so meist vermieden.

Sie können das Testament jeder einzeln für sich aufsetzen oder als gemeinschaftliches Testament verfassen. Ein Ehepartner verfasst das Testament dann handschriftlich und formuliert dabei auch die letztwilligen Verfügungen des anderen Ehepartners mit. Anschließend unterschreiben beide.

Sind im Nachlass Immobilien vorhanden, empfiehlt es sich, über ein notarielles Testament nachzudenken. Der Vorteil: Dadurch erspart man sich im Erbfall den für einen Erben ansonsten immer erforderlichen Erbschein.

1. Sie können Ihr Testament zu Hause aufbewahren. Aber Vorsicht: Wird es (absichtlich oder versehentlich) vernichtet oder geht es verloren, wird es sehr schwer, die Existenz und den Inhalt gegenüber dem Nachlassgericht nachzuweisen. Im Zweifel gilt es dann als nicht existent. Wenn Sie dagegen sicherstellen wollen, dass Ihr letzter Wille im Fall des Falles auch gefunden und berücksichtigt wird, können Sie es bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht) hinterlegen. Die Aufbewahrung kostet einmalig 75,00 Euro. Sie erhalten vom Gericht einen Hinterlegungsschein für Ihr Testament. Außerdem wird das hinterlegte Schriftstück im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst. Dies kostet weitere 18,00 Euro. Sobald ein Todesfall beim Nachlassgericht aktenkundig gemacht wird, wird auch automatisch geprüft, ob ein Testament vorhanden ist.
2. Scheuen Sie nicht davor zurück, sich vor der Errichtung Ihres Testaments individuell beraten zu lassen. Erscheint Ihnen etwas zweifelhaft oder kompliziert, sind erbrechtlich versierte Anwälte oder Notare dabei stets die Anlaufstelle Ihrer Wahl. Zögern Sie nicht wegen der möglichen Kosten, sprechen Sie dieses Thema ruhig offen an: Tatsächlich sind die Beratungskosten meist geringer als gedacht. So kostet eine Erstberatung nach der gesetzlichen Regelung nicht mehr als € 190,00 zzgl. Mehrwertsteuer. Lange und wesentlich teurere gerichtliche Auseinandersetzungen können so vermieden werden.

Der Autor ist Mitglied der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

Frhr. Fenimore von Bredow

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht

Domernicht v. Bredow Wölke

Bismarckstraße 34  
50672 Köln

Telefon: 0221/283040 Telefax: 0221/2830416

Email: [v.bredow@dvbw-legal.de](mailto:v.bredow@dvbw-legal.de) [www.dvbw-legal.de](http://www.dvbw-legal.de/)